

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1977	Nummer 90
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20318	1. 9. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 . . . . .	1413
233		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1977 (MBL. NW. S. 1108) Auftragserteilung mit Bestellschein . . . . .	1413
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1977 (MBL. NW. S. 1138) Richtlinien für die Zulassung von Unternehmen . . . . .	1413
8202	30. 8. 1977	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung) . . . . .	1408

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1977 . . . . .	1414

8202

## I.

**Neufassung der Satzung der  
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1977 –  
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Vierzehnte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 17. 8. 1977 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 21. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 13. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 9. Dezember 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Anlegen des Anstaltsvermögens (§ 75),“

b) Buchstabe d wird gestrichen, Buchstabe e wird Buchstabe d.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d werden die Worte „(§ 79)“ durch die Worte „(§ 75 Abs. 4 Satz 8)“ ersetzt.

b) In Buchstabe j werden die Worte „Deckungs- und Umlagevermögens (§ 78)“ durch die Worte „Anstaltsvermögens (§ 75)“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 2 Buchst. b und e werden jeweils die Worte „Pflichtbeiträge und“ gestrichen.

4. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Ansprüche – mit Ausnahme der nach § 75 Abs. 4 Satz 3 zu Lasten des Deckungsvermögens gehenden Ansprüche – aus früheren Pflichtversicherungen, die durch Eintritt des Versicherungsfalles oder durch den Tod des Versicherten beendet sind und die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausscheidenden Beteiligten bestanden haben, hat dieser einen von der Anstalt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Gegenwert zu zahlen. Der Gegenwert ist mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 75 Abs. 4 zu berechnen; dabei ist eine künftige jährliche Erhöhung zu berücksichtigen, die dem Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 56 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden entspricht, mindestens aber eine Erhöhung jährlich 3 v.H.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „des Deckungsvermögens oder des Umlagevermögens“ durch die Worte „des Anstaltsvermögens“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die finanziellen Belastungen sind mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 75 Abs. 4 zu berechnen; werden laufende Versorgungsrenten übernommen, ist eine künftige jährliche Erhöhung zu berücksichtigen, die dem Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 56 in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Übernahme entspricht, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v.H.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt kann mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 3) Abkommen über die gegenseiti-

ge Überleitung von Versicherungen (Überleitungsabkommen) abschließen.“

6. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.

7. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Beiträge zur Anstalt übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung zur Anstalt übergeleitet wird“ ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Aufwendungen für die Pflichtversicherung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 7) des Versicherten zu zahlen.“

c) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre.

Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) Lebensversicherung und

c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschussten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.

Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,- DM monatlich ist nicht zu zahlen.

Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“

e) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht.“

bb) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten.“

cc) In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird folgender Buchstabe t angefügt:  
„t) einmalige Unfallschädigungen.“

ee) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelte“ ersetzt.

- dd) In Satz 4 werden die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- ee) In Satz 5 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- ff) In Satz 6 werden das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Versicherten“ und die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- gg) In Satz 7 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- hh) Satz 8 erhält folgende Fassung:  
„Scheidet ein Pflichtversicherter aufgrund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt endet, können weiterhin Umlagen nach dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt.“
- ii) In Satz 9 werden die Worte „gelten als Arbeitsentgelt“ durch die Worte „gelten als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“, die Worte „monatliche Arbeitsentgelt“ durch die Worte „monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ und das Wort „Pflichtbeiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Die Umlage ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Die Umlagen sind von dem Beteiligten unverzüglich an die Anstalt abzuführen. Umlagen, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorhergeht, mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen.“
- h) Absatz 9 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- i) Absatz 10 erhält folgende Fassung:  
„(10) Der Beteiligte hat dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Anstalt auszuhändigen.  
Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den die Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist.  
Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet.  
Ist eine einmalige Zahlung nach Absatz 7 Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen, für den keine Umlage aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 entrichtet ist, ist die Umlage für die einmalige Zahlung dem letzten vorhergehenden Umlagemonat zuzuordnen.  
Für die Anwendung der Sätze 2 bis 5 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge.“
- j) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977, Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 und Beiträge zur freiwilligen

Weiterversicherung, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistungen.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Beiträgen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt.

#### 9. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Beiträge nach Satz 1“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die nach Absatz 1 nachentrichteten Beträge gelten als aufgrund einer Pflichtversicherung geleistet.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Beiträge nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

#### 10. § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Beitrag zu zahlen, der für Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist. Der Beitrag ist am Ersten eines jeden Monats fällig.“

#### 11. § 33 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

#### 12. § 34 erhält folgende Fassung:

##### „§ 34 Beitragsfreie Versicherung

(1) Endet – außer im Falle des Todes des Versicherten –

- a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
- b) die freiwillige Weiterversicherung (§ 32), ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(2) Erlischt – außer im Falle des Todes des Berechtigten – der Anspruch

- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
  - b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,
- ohne daß die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überlebensabkommen besteht, begründet worden ist, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(3) Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überlebensabkommen besteht, begründet worden ist,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht,
- c) der beitragsfrei Versicherte stirbt,
- d) der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) der beitragsfrei Versicherte einen Antrag auf Beitragsentlastung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge führt.

(4) § 32 Abs. 3 Satz 2 gilt für den beitragsfrei Versicherten entsprechend.“

#### 13. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Überleitungen“

- b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist aufgrund eines Überleitungsabkommens (§ 24 Abs. 2) eine Überleitung zur Anstalt erfolgt, gilt die übergeleitete Versicherung als Versicherung bei der Anstalt.“

14. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).“

15. § 39 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a und b werden jeweils die Worte „für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 180 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 420 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt“ ersetzt.

16. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht
  - a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
  - b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
  - c) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,  
ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“

17. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) zurückgelegten Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).“

18. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach Satz 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der beitragspflichtigen – Entgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge – entrichtet worden sind.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Summe der jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.“

b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges – Entgelt (§ 29 Abs. 7) bezogen hat, sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen. Die sich ergebenden Monate und Teilmontane sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Pflichtbeiträge“ durch die Worte „Umlagen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge –“ und das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

d) In Absatz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Hat der Versorgungsrentenberechtigte in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 180 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt.“

19. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als monatliche Versicherungsrente werden

a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich

b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich

c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich

d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge

gewährt. Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 44 a zugrundegelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.“

20. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „mit Pflichtbeiträgen belegten Monate“ werden durch die Worte „zurückgelegten Umlagemonate (§ 29 Abs. 10)“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.“

b) Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erreicht der nach den Nummern 1 und 2 errechnete Betrag nicht den Betrag, der sich für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 Buchst. a oder b bei Anwendung des § 44 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d ergeben würde, ist dieser Betrag maßgebend.“

21. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder 3 nicht 80 v. H. des Betrages, der sich bei Anwendung des § 40 Abs. 3 ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“

22. § 50 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1

a) bei einer Halbwaise nicht 12 v. H.,

b) bei einer Vollwaise nicht 20 v. H.

des Betrages, der sich bei Anwendung des § 40 Abs. 3 ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“

23. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Beiträge“ durch die Worte „der Versicherung“ ersetzt.

24. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflichtversicherte, dessen Pflichtversicherung wegen des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat, und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und der beitragsfrei Versicherte, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, können die Erstattung der Beiträge beantragen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „zur freiwilligen Weiterversicherung“ gestrichen werden.

c) In Absatz 3 werden die Worte „– außer in den Fällen des Absatzes 2 –“ gestrichen.

- d) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:  
 „(9) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind  
 a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,  
 b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,  
 c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Erhöhungsbeträge.“
25. In § 64 Abs. 3 werden die Worte „der Beiträge“ durch die Worte „der Versicherung“ ersetzt.
26. § 65 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
 a) In Satz 3 wird Buchstabe e unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.  
 b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bundes-Anstellentarifvertrag“ die Worte „sowie einmalige Unfallentschädigungen“ eingefügt.
27. § 66 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
   aa) In Satz 1 Buchst. c werden die Worte „Beiträge übergeleitet worden sind“ durch die Worte „Versicherung übergeleitet worden ist“ ersetzt.  
 bb) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:  
   „Der Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte erlischt ferner, wenn der Berechtigte einen Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte erwirbt, mit Ablauf des Tages, der dem Beginn der Versorgungsrente vorhergeht.“  
 b) In Absatz 3 a Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 44 a Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 44a Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
28. In § 68 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Beitragsrückzahlung“ durch das Wort „Rückzahlung“ und die Worte „daß Beiträge zurückgezahlt werden (§ 29 Abs. 11),“ durch die Worte „über die Rückzahlung nach § 29 Abs. 11“ ersetzt.
29. § 75 erhält folgende Fassung:

### „§ 75

#### **Aufbringen der Mittel, Anstaltsvermögen**

- (1) Die Mittel der Anstalt werden aus Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind dem Anstaltsvermögen zuzuführen. Die Ausgaben der Anstalt sind aus dem Anstaltsvermögen zu finanzieren.
- (3) Das Anstaltsvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen der §§ 54 und 54 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen (VAG) anzulegen.
- (4) Das am 31. Dezember 1977 vorhandene Deckungsvermögen ist innerhalb des Anstaltsvermögens gesondert auszuweisen.

Dem Deckungsvermögen sind die nach dem 31. Dezember 1977 eingehenden

- a) Erträge aus dem Deckungsvermögen,
- b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) übergeleitete Pflichtbeiträge,
- d) übergeleitete Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- e) im Rahmen der Nachversicherung gezahlten Beiträge,
- f) nachträglich gezahlten Pflichtbeiträgen

zuzuführen.

Vom Deckungsvermögen sind die nach dem 31. Dezember 1977 entstehenden Ausgaben für

- a) die Versicherungsrenten (§§ 44, 52, 53, 92, 93 Abs. 2), soweit sie auf Beiträgen beruhen,
- b) die Versicherungsrenten nach § 44 a bzw. nach den §§ 52, 53 i. V. m. § 44 a, soweit sie auf Beiträgen beruhen,

- c) die Versorgungsrenten in Höhe der Beträge nach §§ 40 Abs. 3, 49 Abs. 4, 50 Abs. 5 und 92, soweit sie auf Beiträgen beruhen,  
 d) die Beiträge, um die sich die Versorgungsrenten nach §§ 40 Abs. 4, 49 Abs. 5, 50 Abs. 6 und 92 erhöhen,  
 e) die Versorgungsrenten nach § 93 Abs. 1 in Höhe des Betrages, der am 31. Dezember 1966 nach der an diesem Tage geltenden Satzung zustand,  
 f) die Versorgungsrenten nach § 93 Abs. 3 Satz 1 in Höhe des sich aus dieser Regelung ergebenden Betrages,  
 g) die Abfindungsbeträge bei Abfindung nach § 59 für Versicherungsrenten und den Teil der Abfindungsbeträge für Versorgungsrenten, der auf die Leistungen nach Buchstaben c bis f entfällt,  
 h) die Beiträge bei Erstattung (§ 60) und Rückzahlung (§ 29 Abs. 11), soweit sie auf Beiträgen beruhen,  
 i) die Beiträge, die an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet werden (§ 24),  
 j) die Leistungen aufgrund der am 31. Dezember 1966 außer Kraft getretenen Satzung,  
 k) die Personal- und sonstigen Kosten der Anlage und der Verwaltung des Deckungsvermögens – Pauschalierung ist zulässig –

abzusetzen.

In Zeitabständen von drei Jahren hat die Anstalt eine versicherungsmathematische Bilanz für das Deckungsvermögen erstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Für die Bewertung der Vermögensanlagen gilt § 153 Aktiengesetz entsprechend. Für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen sowie der zu Lasten des Deckungsvermögens gehenden Leistungen sind ein Zinssatz von jährlich 3,5 v. H. und eigenes Beobachtungsmaterial zugrunde zu legen; soweit eigenes Beobachtungsmaterial nicht vorliegt, sind die Rechnungsgrundlagen zu verwenden, die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für Pensionskassen zugelassen sind. Sind Zinseinnahmen von mehr als 3,5 v. H. zu erwarten, dürfen sie höchstens für die nächsten 20 Jahre berücksichtigt werden. Ergibt die Bilanz ein Abweichen des Deckungsvermögens von mehr als 5 v. H. der Deckungsrückstellung (Summe der Barwerte aller künftigen Leistungen nach Satz 3 abzüglich der Summe der Barwerte der künftigen Einnahmen nach Satz 2), hat die Anstalt die Bemessungsgrundlagen der in Satz 3 genannten Leistungen für die Zukunft den satzungsmäßigen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt nicht, soweit ein Abweichen des Deckungsvermögens von der Deckungsrückstellung darauf zurückzuführen ist, daß für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 keine Pflichtbeiträge zugeflossen und keine neuen oder weitergehenden Anwartschaften entstanden sind.“

30. § 76 erhält folgende Fassung:

### „§ 76

#### **Umlagen, Deckungsabschnitt**

- (1) Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Anstaltsvermögen abzüglich des Deckungsvermögens nach § 75 Abs. 4 voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben aus dem Anstaltsvermögen, soweit diese nicht nach § 75 Abs. 4 Satz 3 zu Lasten des Deckungsvermögens gehen, für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. Nach jeweils drei Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzulegen (gleitender Deckungsabschnitt). Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz.
- (2) Das Anstaltsvermögen muß am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben entsprechen.

- (3) Für die Bewertung der Vermögensanlagen gilt § 153 Aktiengesetz entsprechend. Für die versicherungsmathematischen Berechnungen zur Ermittlung des Umlagesatzes sind neben gesicherten eigenen Beobachtungswerten die für die Pensionskassen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zugelassenen Rechnungsgrundlagen anzuwenden.
- (4) Der Umlagesatz beträgt vom 1. Januar 1978 an 4 v. H.“
31. Die §§ 77 bis 82 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnungen gestrichen.
32. § 83 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Anstalt hat in jedem Kalenderjahr für das vergangene Kalenderjahr einen Geschäftsbericht aufzustellen. Dieser ist nach Beschußfassung des Vorstandes unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.“
  - Absatz 3 wird gestrichen.
33. § 84 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
34. § 85 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
  - Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
35. § 86 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a) Der Beitrag beträgt 6,9 v. H. des bei Pflichtversicherung zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 29 Abs. 7).“
  - In Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsentgelts“ durch das Wort „Entgelts“ ersetzt.
36. § 92 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „5,6 v. H. der Summe der nach dem Inkrafttreten entrichteten Beiträge“ durch die Worte  
„a) 0,14 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich  
b) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich  
c) 5,6 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich  
d) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.“ ersetzt.  
b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „von 5,6 v. H. der Summe der nach dem Inkrafttreten dieser Satzung entrichteten Beiträge“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a bis d“ ersetzt.
37. § 93 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Anwendung des § 41 Abs. 4 treten an die Stelle der Buchstaben a bis c 240 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).“
  - In Absatz 5 Buchst. a Satz 2 wird das Zitat „§ 38 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch das Zitat „§ 29 Abs. 10 Satz 3 und 4“ ersetzt.
38. § 94 a wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Übergangsregelung zu §§ 29, 30 und 76“
  - Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1977 für Zeiten vor dem 1. Januar 1978 eingezahlt werden, ist der Beteiligte berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten; im übrigen gilt § 29 Abs. 8 entsprechend.“
  - Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
„(3) Absatz 2 gilt nicht in den Fällen des § 30.“
  - Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4' und 5 ersetzt:  
„(4) Der Beitrag beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1977 2,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Arbeitnehmeranteil am Beitrag beträgt 1,5 v. H., der Arbeitgeberanteil 1 v. H.  
(5) Die Umlage beträgt  
a) für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1971 3 v. H.,  
b) für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. Juni 1972 2,5 v. H.,  
c) für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1973 2 v. H.,  
d) für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1977 1,5 v. H.“
  - In § 98 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Zeit einer Pflichtversicherung bei der Anstalt, für die Beiträge entrichtet sind,“ durch die Worte „den Umlagemonaten (§ 29 Abs. 10)“ ersetzt.
  - § 102 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

## § 2 Übergangsvorschrift

(1) Am Tage der Veröffentlichung dieser Satzungsänderung Beteiligte können innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Satzungsänderung im Bundesanzeiger der Anstalt schriftlich erklären, daß die Beteiligung mit Ablauf des 31. Dezember 1977 endet. Für die Abwicklung der beendeten Beteiligung gilt § 23 der Satzung.

(2) Das am 31. Dezember 1977 vorhandene Vermögen der Anstalt ist das Anstaltsvermögen im Sinne dieser Satzungsänderung. Die Fristen des § 75 Abs. 4 der Satzung und des § 76 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung beginnen am 1. Januar 1978.

(3) Für das Kalenderjahr 1977 beträgt die Umlage 1,5 v. H.

## § 3 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nr. 10, 11, 12, 24 Buchst. a bis c und § 2 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
- § 2 Abs. 1 am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzungsänderung im Bundesanzeiger,
- die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1978.

20318

**Tarifvertrag  
über den Rationalisierungsschutz  
für Angestellte  
vom 29. Oktober 1971**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4159 – 1 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.71 – 1/77 –  
v. 1. 9. 1977

Gem. § 3 Nr. 9 des am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Einkommensteuergesetzes 1975 sind Abfindungen, die wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung des Dienstverhältnisses gezahlt werden, bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei.

Abschnitt B Nr. 7 des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1972 (MBl. NW. S. 200/SMBL. NW. 20318) wird daher wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
Die Abfindung, neben der nach Absatz 3 kein Übergangsgeld nach § 63 BAT zusteht, ist nach Maßgabe des § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz 1975 steuerfrei.
2. In Satz 3 wird das Zitat „§ 8 Abs. 7 Satz 2 Buchst. e“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 5 Satz 2 Buchst. e“ ersetzt.

– MBl. NW. 1977 S. 1413.

233

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1977  
(MBl. NW. S. 1108)

**Auftragerteilung mit Bestellschein**

Anlage 2 zum o. a. RdErl. ist wie folgt zu berichtigen:

Unter die Worte: Fertigstellung/Lieferung bis zum .... ist zu setzen: Den vorstehenden Auftrag nehme ich hiermit an..

– MBl. NW. 1977 S. 1413.

2370

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1977  
(MBl. NW. S. 1136)

**Richtlinien für die Zulassung von Unternehmen**

In Ziff. 3.2, Zeile 9, ist das Wort gesetzlichen durch das Wort gesetzten zu ersetzen.

In der Anlage 1 muß es unter I richtig heißen: Prüfung der Eignung.

– MBl. NW. 1977 S. 1413.

**Hinweis****II.****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 1. 9. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Zulassung von Waffen im Bereich der Justizverwaltung . . . . .	193	da dem Beschwerdegericht sonst eine sachliche Nachprüfung nicht möglich ist. OLG Hamm vom 29. Juni 1977 – 3 Ss 452/77 . . . . .
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten . . . . .	194	2.
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	194	StPO § 40. – Die öffentliche Zustellung eines Widerrufsbeschlusses nach § 56 f StGB ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht deshalb unwirksam, weil gemäß § 453 c StPO die Möglichkeit besteht, gegen den Verurteilten einen Sicherungshaftbefehl zu erlassen. OLG Hamm vom 24. März 1977 – 2 Ws 57/77 . . . . .
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	196	3.
<b>Rechtsprechung</b>		StPO § 153 a II Satz 4, § 304 I. – Gegen den Einstellungsbeschluß ist Beschwerde zulässig, soweit damit geltend gemacht wird, eine wirksame Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens habe nicht vorgelegen. – Bestimmt mit der Zustimmungserklärung der Staatsanwaltschaft gestellte Anträge für die zu erledigenden Auflagen und Weisungen hat das Gericht bei deren Gestaltung als Mindestgrundlage zu berücksichtigen. OLG Hamm vom 6. April 1977 – 4 Ws 445/76 . . . . .
<b>Zivilrecht</b>		4.
1. ZPO §§ 295, 355, 375. – Auch nach dem Inkrafttreten des Entlastungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 kann ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht mit Erfolg angegriffen werden, wenn der Rechtsmittelkläger der Abweichung von diesem Grundsatz zugestimmt oder das Recht, sie zu rügen, nach § 295 ZPO verloren hat. – Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich nur dann, wenn das Landgericht rechtsmäßiglich eine Ausnahme von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme zugelassen hat; ein solcher Rechtsmissbrauch ergibt sich noch nicht allein daraus, daß eine Kammer grundsätzlich und systematisch die Beweisaufnahme dem beauftragten Richter überläßt (im Anschluß an BGHZ 40, 179 und entgegen OLG Düsseldorf – 17. Zivilsenat – in NJW 78, 1103). OLG Düsseldorf vom 14. Februar 1977 – 8 U 214/76 . . . . .	197	2.
2. ZPO § 888. – Gemäß § 888 ZPO verhängte Zwangsmittel werden nicht von Amts wegen, sondern auf Betreiben des Gläubigers vollstreckt. OLG Düsseldorf vom 7. März 1977 – 25 W 80/77 . . . . .	199	3.
<b>Strafrecht</b>		4.
1. StPO § 26 a I Nr. 3. – Der Beschuß, mit dem ein Befangenheitsantrag wegen Verschleppungsabsicht verworfen wird (§ 26 a I Nr. 3 StPO), muß die Gründe, in denen die Verschleppungsabsicht gesehen wird, näher darlegen und eingehend erörtern,		5.

– MBl. NW. 1977 S. 141

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.